

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/198/2026/IV-50
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Soziales und Integration

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	11.08.2026	ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	01.09.2026	Ja 6 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Stadtrat	09.09.2026	zurückgestellt	
Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales	22.09.2026		

Titel:

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Deckungskreis 5912 für das Jahr 2026 – Leistungen nach dem SGB II, SGB XII u. AsylbLG u. ä. VD 50

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen im DK 5912 in Höhe von 2.310.600,00 EUR.

Gesetzliche Grundlagen:	SGB II, SGB XII, KVG LSA, KomHVO, Hauptsatzung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]
------------------------------------	-------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	☐	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	☒
---------------------------------	-------------------------------------

Fördermittel

Bedeutung		Bemerkung
Prüfung ist erfolgt	☐	

Prüfung ist nicht erfolgt	☒
---------------------------	-------------------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Haushaltsjahr: 2026

Produktkonto/Deckungskreis: DK 5912
Leistungen nach dem SGB II, SGB XII u. AsylbLG
u. ä. VD 50

Haushaltsansatz: 42.972.000 EUR
Beim genannten Haushaltsansatz ist die Deckung
für einen beantragten außerplanmäßigen Aufwand
in Höhe von 10.000 EUR zu berücksichtigen
(Produktkonto 31540.5241061).

Haushaltsmittel verfügbar: Ja

Gesamtbetrag: 45.282.600,00 EUR

Art der Finanzierung: überplanmäßig

Erhöhung um: 2.310.600,00 EUR

Deckung aus: Personalaufwendungen DK 5000
i. H. v. 2.310.600,00 €

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Eter Hachmann
Beigeordnete für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren

zurückgestellt im Stadtrat am 09.09.2026

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Die im Deckungskreis 5912 (echte gegenseitige Deckung) veranschlagten Mittel dienen der Finanzierung der Pflichtaufgaben nach den Sozialgesetzbüchern II und XII. Bei nachgewiesenem Hilfebedarf sind die existenzsichernden Leistungen bereitzustellen. Diese Ausgaben sind rechtlich unabweisbar, da die Leistungsberechtigten einen einklagbaren Rechtsanspruch haben.

Im Zuge der Haushaltsdurchführung 2026 und der damit verbundenen ständigen Überwachung der benötigten finanziellen Mittel ist zu prognostizieren, dass die Haushaltsansätze im Deckungskreis 5912 nicht ausreichend sein werden. Von 42.972.000 Euro im Deckungskreis sind per 15.07.2026 nur noch 16.739.265,09 Euro für das zweite Halbjahr verfügbar. Dies entspricht 38,95 % verbleibende Mittel.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 wurden vom Sozial- und Wohnungsamt auf Basis des Rechnungsergebnisses 2024 erforderliche Mittel angemeldet. Das Rechnungsergebnis 2025 konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

Auf Basis der Prognosen und Hochrechnungen ergibt sich nach aktuellem Stand bei elf Produktkonten innerhalb des Deckungskreises 5912 ein zusätzlicher Bedarf. Die Begründung zu den Mehrbedarfen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Für den Mehrbedarf ist keine Deckung im Fachamt vorhanden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht absehbar und nicht einschätzbar, ob es analog dem Jahr 2025 Oktober, November wieder zu sog. Bedarfsspitzen in Größenordnungen kommt bei der Abrechnung der Betriebskosten des Vorjahres. Dies war bereits mit Grund für den erforderlichen Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe 2025 (vgl. BV/378/2025/IV-50).

Vermieter und Hausverwaltungen haben für die Abrechnungserstellung nach dem Kalenderjahr gesetzlich zwölf Monate Zeit. Die Betriebskostenabrechnungen wirken sich auf die Gewährung der Kosten der Unterkunft aus. Zumal der Winter 2025/2026 in Dessau-Roßlau merklich kälter und schneereicher war als der sehr milde Winter im Jahr zuvor 2024/2025. Diese finanziellen Auswirkungen sind beim angezeigten Mehrbedarf noch nicht enthalten.

Des Weiteren ist nicht absehbar, welche finanziellen Auswirkungen der Wegfall des Tankrabatts für die Leistung Bildung und Teilhabe (BuT), insbesondere bei der Mittagsversorgung, haben wird. Diese sind ebenso nicht Bestandteil des hier angezeigten Mehrbedarfs.

Der Gesetzentwurf, der vorsieht, dass ukrainische Geflüchtete, die nach dem 1. April 2025 eingereist sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz statt Bürgergeld bzw. Grundsicherung erhalten, befindet sich weiterhin im parlamentarischen Verfahren des Deutschen Bundestages. Die Beratungen und Ausschussanhörungen dazu laufen noch. Daraus resultierende Mehrbedarfe sind nicht Bestandteil der überplanmäßigen Ausgabe.

Anlage 2: Begründung Mehrbedarf